



Buchführung Steuerberatung Wirtschaftsprüfung

COT Treuhand AG • 3250 Lyss und 2502 Biel • www.cot.ch

Anpassung des Gesetzes über die Handänderungssteuer im Kanton Bern

Anlässlich der Volksabstimmung vom 18. Mai 2014 wurde die Änderung des bernischen Gesetzes betreffend der Handänderungssteuer angenommen.

Keine Handänderungssteuer bis CHF 800'000

Die Änderung sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2015 der Erwerb von Grundeigentum im Betrag von bis zu CHF 800'000 von der Handänderungssteuer (1.8% vom Kaufpreis) befreit ist. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Käuferin oder der Käufer die Liegenschaft während mindestens zwei Jahren ununterbrochen als Hauptwohnsitz nutzt. Bei Liegenschaftskäufen von über CHF 800'000 Franken wird bei selbstbewohnten Grundstücken lediglich der Betrag versteuert, der über dem Freibetrag von CHF 800'000 Franken liegt.

Um in den Genuss der Steuerbefreiung zu kommen, muss bei der Grundbuchanmeldung ein entsprechendes Gesuch gestellt werden. Ist dieses nicht von vornherein aussichtslos, stundet das Grundbuchamt die Handänderungssteuer in der entsprechenden Höhe und nimmt den Eintrag im Grundbuch vor. Das Grundbuchamt selbst prüft nach Ablauf der gesetzlichen Frist, ob alle Bedingungen für die nachträgliche Steuerbefreiung tatsächlich erfüllt sind. Ist dies der Fall, heisst es das Gesuch um Steuerbefreiung gut. Wird das Grundstück jedoch vorzeitig verkauft oder nicht ununterbrochen als Hauptwohnsitz genutzt, muss die Handänderungssteuer nachträglich bezahlt werden.

Haben Sie Fragen zur Handänderungssteuer? Wenden Sie sich an uns.

Lyss, im Juni 2014